

Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular Anlage 10, Teil B

1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Im AVV sind besondere Ereignisse gem. Anlage 10 mittels zusätzlicher Festlegungen behandelt, die eingehalten werden müssen.

Diese Festlegungen sind jedoch möglicherweise ungenügend um die Anforderungen des SMS des Halters zu erfüllen.

2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

Der AVV schreibt bei besonderen Ereignissen nicht die verpflichtende Anwendung der Instandhaltungsregeln des Halters vor.

3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Falls das EVU die Inspektion gem. AVV nach besonderen Ereignissen durchführt und nur die angegebene Positionen prüft, kann es dazu kommen, dass diese einen Wagen als lauffähig anerkennen, obwohl dieser potentielle andere Schäden vorweist die nicht geprüft wurden, da diese nicht verpflichtend gem. Anlage 10 zu prüfen sind.

4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist

Update und Anpassung an den neuen Regelungen

5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Der Vorschlag würde den Inhalt der Prüfschritte nach besonderen Ereignissen anpassen um einen sicheren Weiterbetrieb zu gewährleisten und um den Anforderungen des SMS des Halters gerecht zu werden. 6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Betriebliche Auswirkungen: Zusätzliche Kontrollen benötigen einen gewissen höheren Zeitaufwand.

Kosten: Potentiell höhere Kosten falls Probleme bei den Kontrollen auftreten.

Verwaltung: Bescheinigungen müssen erstellt und dem Halter zugesendet werden um sicher zu stellen, dass alle Kontrollen durchgeführt wurden

Interoperabilität: kein Einfluss

Sicherheit: Sicherer Bahnbetrieb durch zusätzliche Kontrollen

A2020-23 25.06.2020 1/3

7.- Textvorschlag

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig Rot: neu

Anlage 10

B – BEHANDLUNG VON WAGEN NACH BESONDEREN EREIGNISSEN

0 Grundsatz

Nach besonderen Ereignissen muss das verwendende EVU sicherstellen, dass die entstandenen Schäden oder zu vermutenden Schädigung keine Folgeschäden verursachen können. Hierfür sind die in diesem Kapitel getroffenen Festlegungen zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit einzuhalten. Die Entscheidung zur Verwendungsfähigkeit trifft der Wagenhalter.

Das verwendende EVU führt zusätzliche Prüfungen durch, um sicher zu stellen, dass keine Schäden vorhanden sind, die die Lauffähigkeit beeinflussen. Bei Kesselwagen, bei Fahrzeugen mit besonderen Aufbauten, die nicht in der Kapitel A Punkt 6 beschrieben sind, und wenn die Werkstatt nicht sicher ist, ob die definierten Punkte ausreichend sind, kontaktiert das EVU den Halter und erfragt besondere Anweisungen zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Wagens. Kann der Mindestzustand durch die Werkstätte nicht wiederhergestellt werden, ist der Güterwagen nach Entscheidung des Halters weiter zu behandeln (gemäß Anlage 9).

Das besondere Ereignis und der Wagen inklusive davon betroffener Radsatznummern muss an den Halter übermittelt werden.

1 Entgleisung

Die Überprüfung ist gemäß den vorliegenden Informationen anzupassen.

Wenn ein Wagen entgleist, sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Radsätze gemäß Kapitel A, Ziffer 1.1.2, 1.1.3, 1.6.1, 1.6.2, 1.8, 1.10 bis 1.17, 1.20 und 1.21 sowie Kerben im Spurkranz die auf die Entgleisung zurück zu führen sind
- Federn gemäß Kapitel A, Ziffer 2.1 bis 2.8
- Untergestell, Laufwerk und Drehgestelle gemäß Kapitel A, Ziffer 4.1 bis 4.6, 4.8 bis 4.12, 4.14 bis 4.18,
 4.20, 4.21, 4.24, 4.25, 4.26
- Zug- und Stoßeinrichtung Kapitel A, Ziffer 5.1 bis 5.6.1, 5.7, 5.9, 5.10, 5.13, 5.14.2, 5.15, 5.17, 5.18, 5.20
- Wagenkasten und Bestandteile gemäß Kapitel A Punkt 6, sofern anwendbar
- Bei Kesselwagen, Prüfung des Kessels gemäß Vorgaben des Halters
- Prüfung auf Beschädigung von Erdungsseilen

Bei entgleisten Wagen mit einer Geschwindigkeit >10 km/h oder wenn die Geschwindigkeit nicht ermittelt werden kann sind die betroffenen Radsätze ohne vorhergehende Untersuchung auszubauen.

Ausgebaute entgleiste Radsätze sind vor der Rücksendung so zu kennzeichnen, dass der Radsatz vom Wagenhalter oder dessen Aufarbeitungswerkstatt als entgleist erkannt werden kann (**Muster H**^R).

2 Außergewöhnlicher Auflaufstoß

Wenn ein Güterwagen einen außergewöhnlichen Auflaufstoß erhalten hat, ist davon auszugehen, dass die Auflaufgeschwindigkeit größer als 12 km/h betrug. In diesem Fall sind folgende Überprüfungen vorzunehmen:

- Radsätze gemäß Kapitel A, Ziffer 1.1.2, 1.1.3, 1.6.1, 1.6.2, 1.8, 1.10 bis 1.17, 1.20 und 1.21.
- Federn gemäß Kapitel A, Ziffer 2.1 bis 2.8
- Untergestelle, Laufwerk und Drehgestelle gemäß Kapitel A, Ziffer 4.1 bis 4.6, 4.8 bis 4.12, 4.14 bis 4.18,
 4.20, 4.21, 4.24, 4.25, 4.26
- Zug- und Stoßeinrichtung Kapitel A, Ziffer 5.1 bis 5.6.1, 5.7, 5.9, 5.10, 5.13, 5.14.2, 5.15, 5.17, 5.18, 5.20
 Wagenkasten und Bestandteile gemäß Kapitel A Punkt 6, sofern anwendbar
- Bei Kesselwagen, Prüfung des Kessels gemäß Vorgaben des Halters

Wenn die Auflaufgeschwindigkeit nachweislich 25 km/h überschritten hat, müssen die Radsätze ausgebaut werden. Ausgebaute Radsätze sind vor der Rücksendung so zu kennzeichnen, dass sie vom Wagenhalter oder dessen Aufarbeitungswerkstatt als Radsätze mit einem außergewöhnlichen Auflaufstoß erkannt werden können (Muster H^R).

UIP GCU WG	08.03.2016	Erstellung des Vorschlags
UIP GCU WG	20.05.2019	Überarbeitung
UIP GCU WG	12.11.2019	Überabeitung
UIP	19.11.2019	Präsentation der Änderungen
AG UIC Instandhaltung	28.04.2020	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	26.05.2020	Genehmigung
GK AVV	15.06.2020	Genehmigung